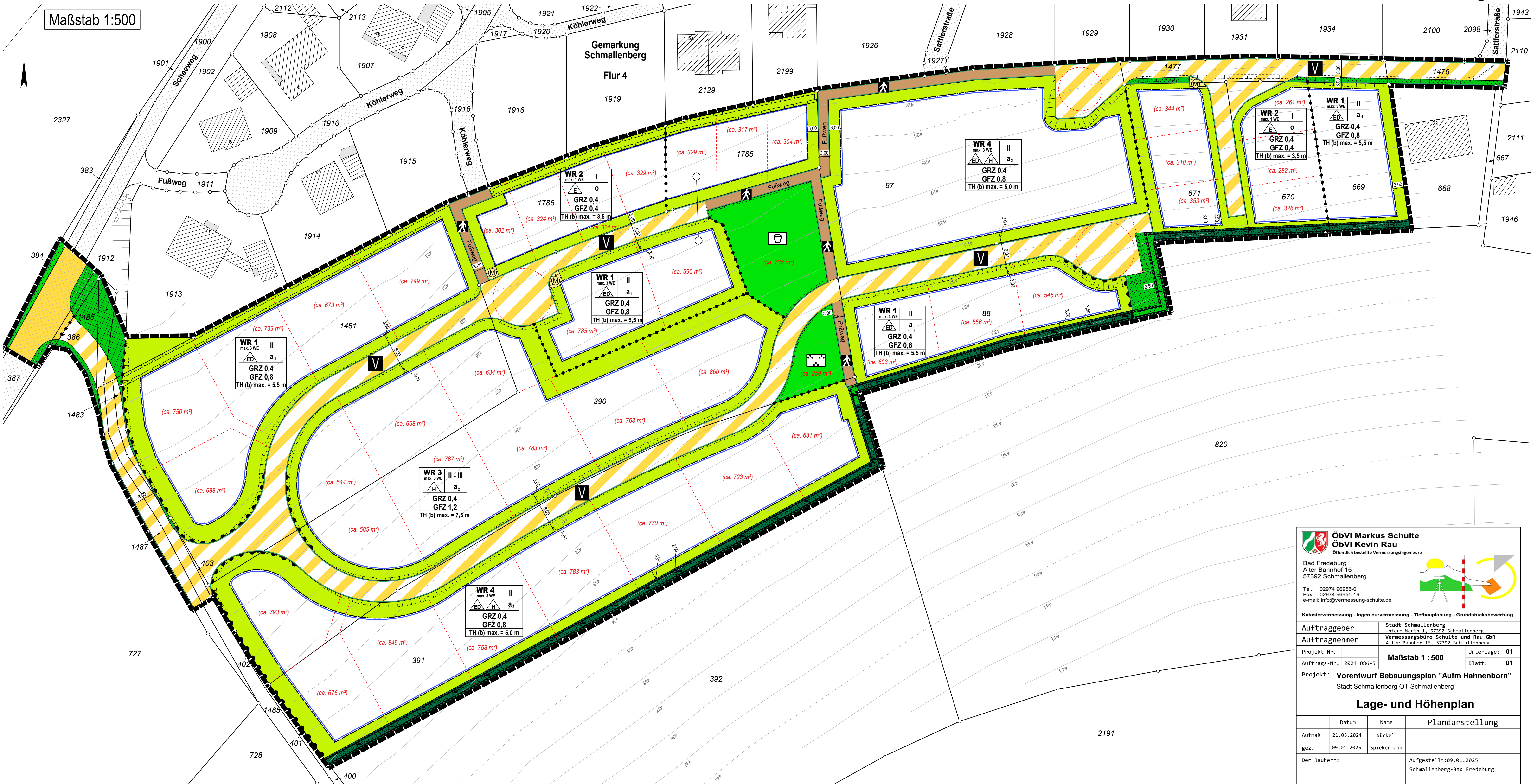


Bebauungsplan Nr. 175 „Aufm Hahneborn“ Stadt Schmallenberg



Planzeichenerläuterung

- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
 - Bereiche ideeltischer Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- WR** Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 3-6, 8 und 9 BauNVO)
- Das Reine Wohngebiete dient dem Wohnen.
 - Zulässig sind:
 - Wohngebäude,
 - Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen,
 - Ausnahmewiese können zugelassen werden
 - Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Betriebsbergungsgewerbes,
 - Sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 - Zu den nach Absatz 2 sowie den §§ 2, 4 bis 7 zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.
- Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- max. 1 WE** In dem festgesetzten reinen Wohngebiet WR 2 ist je Wohngebäude maximal eine Wohneinheit zulässig.
- max. 3 WE** In dem festgesetzten reinen Wohngebieten WR 1, 3 und 4 sind je Wohngebäude maximal drei Wohneinheiten zulässig.

Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- Maß der Vollgeschosse – als Höchstgrenze**
- I** In dem festgesetzten reinen Wohngebiet WR 2 ist maximal ein Vollgeschoss zulässig.
 - II** In dem festgesetzten reinen Wohngebieten WR 1 und 4 sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig. Ein zusätzliches Dachgeschoss ist nicht zulässig.
 - II-III** In dem festgesetzten reinen Wohngebieten WR 3 und 4 sind je Wohngebäude maximal drei Vollgeschosse zulässig. Ein zusätzliches Dachgeschoss ist nicht zulässig.

- TH (b) Traufhöhe (bergeits)**
- Baupunkte: Die bergseitige Traufhöhe wird gemessen von der Oberkante des zum Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahme vorhandenen (= natürlichen/unveränderten) Geländeneaus bis zur Oberkante des Dachsparsens in der Flucht der Außenseite der traufseitigen Wand am hochstgelegenen Geländepunkt.
- TH (b) max. 3,5 m** Im WR 2 ist eine Traufhöhe (bergeits) von maximal 3,5 m zulässig.
- TH (b) max. 5,0 m** Im WR 4 ist eine Traufhöhe (bergeits) von maximal 5,0 m zulässig.
- TH (b) max. 5,5 m** Im WR 1 ist eine Traufhöhe (bergeits) von maximal 5,5 m zulässig.
- TH (b) max. 7,5 m** Im WR 3 ist eine Traufhöhe (bergeits) von maximal 7,5 m zulässig.

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- o** Offene Bauweise
- In dem festgesetzten reinen Wohngebiet 2 gilt die offene Bauweise.
- a₁** Abweichende Bauweise:
- In dem festgesetzten reinen Wohngebiet 1 darf die Gebäudelänge max. 17 m betragen.
- a₂** Abweichende Bauweise:
- In dem festgesetzten reinen Wohngebieten 3 und 4 darf die Gebäudelänge max. 32 m betragen.
- A** Einzelhäuser zulässig:
- Es sind kleine Wohnhäuser mit einer maximalen Grundfläche von 55 m² je Wohnhaus zulässig. Je Wohngebäude ist nur eine Wohneinheit zulässig. Zusätzlich gilt eine maximale Firsthöhe von 6,00 m, gemessen vom Schnittpunkt des natürlichen Geländes bis zur Firstoberkante.
- EA** Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- HA** Hausgruppen zulässig

Sonstige Darstellungen

- Flurstücksgrenze**
- 123** Flurstücksnummer
- Wohngebäude**
- Wirtschaftsgebäude**
- Böschung (geplant)**
- Höhenschnittlinie**
- Grundstücksteilungs-Grenzlinie**

Nachrichtliche Übernahmen aus der Gestaltungssatzung gem. § 89 BauO NW zum BBP Nr. 175

- Dachgestaltung**
- Dachform**
Zulässig sind beidseitig gleichgeneigte, symmetrische Sattel- und Krüppelwalmdächer oder Flachdächer. Ausgenommen hiervon sind Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und bauvolumenmäßig gegenüber dem Hauptgebäude deutlich zurücktretende Nebenanlagen.
 - Dachüberstand**
Der Mindestdachüberstand an Traufe und Ortsgang muss 20 cm betragen. Als Höchstdachüberstand dürfen 60 cm nicht überschritten werden. (Jeweils waagrecht zur aufgehenden Trauf- bzw. Giebelwand gemessen).
 - Baumaterialien**
Anbauten müssen sich mit ihrer Dachform am Hauptgebäude orientieren. Bei Anbauten von Gebäuden mit geneigten Dächern sind Flachdächer ausnahmsweise zulässig, wenn diese begründ werden und das Ortsbild nicht gestört wird.
 - Dachaufbauten / Dachschneitte**
Dachaufbauten sind zulässig, sofern sie sich der Dachlandschaft unterordnen. Dachaufbauten müssen unterhalb der Hauptdachlinie angesetzt werden und dürfen diese nicht überragen. Zulässig sind Dachbäuschen und Schiepgauben mit mind. 20° Dachneigung und senkrechten Seitenwänden sowie Dreiecksgauben. Für die Eindeckung gelten dieselben Vorgaben wie für das Hauptdach (s. unter (5)). Alternativ ist unter Wahrung der Farbharmonie auch eine Metalldeckung zulässig. Die Lage der Dachaufbauten muss sich an der Fassadengliederung beziehen. Dachschneitte sind unzulässig.
 - Dacheindeckung**
Die Dacheindeckung hat in dunkelgrauem / anthrazitfarbenem Schiefer oder in einem Material zu erfolgen, welches nach Form, Farbe und Verlegetext einen optisch gleichartigen Eindruck wie v.g. Schiefer vermittelt (naturnaher, strukturierter Kunstschiefer). Alternativ ist auch eine Deckung mit dunkelgrauem / anthrazitfarbenen nicht glänzenden Dachpappen / Dachsteinen zulässig. Eine Gestaltung der äußeren Dachschicht in Form einer extensiven Begrünung mit Substrataufbau ist gleichermassen zulässig. Eine glänzende engobierte oder andersfarbige Dacheindeckung ist nicht zulässig. Schindeln oder schindelähnliche Materialien sind unzulässig.
 - Dachauf- und -anbauten**
Die nachfolgend beschriebenen Dachauf- und -anbauten sind entsprechend der folgenden Bedingungen zulässig:
Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind zulässig, wenn sie sich in die Dachlandschaft integrieren und die Silhouette des Ortes nicht stören. Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind auf das Gebäude und das Dach abzustimmen. Bei einer Aufdachmontage sind diese vorzugsweise direkt in die Dachfläche zu integrieren (bzw. anstelle derselben zu verwenden). Alternativ können die Anlagen mit einem Abstand von max. 20 cm hoch auf die Dachfläche aufgesetzt werden. Grundsätzlich sind großflächige Lösungen kleineren, unruhigen Stöckelungen vorzuziehen. Die Module sind in einheitlicher Ausrichtung (hoch oder quer) zu verbauen, wechselnde Ausrichtungen (hoch und quer) sind unzulässig. Modulfächern dürfen die Dachflächen nicht überragen. Ränder sind symmetrisch zu verstellen. Von der Dachneigung abweichende oder beweglich ausgelegte Anlagen sind unzulässig. Es sind ausschließlich mattschwarze Module ohne Helle Reflexierung, Umrandung oder sonstige sichtbare Konstruktionsdetails zulässig.
 - Anennen und Satellitenanlagen** sind so anzubringen und zu gestalten, dass sie sich dem Gebäude unterordnen. Die Farbe muss sich an der Dach- und Fassadenfarbe des Gebäudes orientieren.

Flächen für Aufschüttungen zur Regelung des Wasserabflusses (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 17 i.V.m. Nr. 16 und Abs. 3 BauGB)

- Zwängende Aufschüttung – geschlossener, Mutterboden – bedeckter Erdwall:**
Kronenhöhe: 75 cm (gemessen zum unveränderten Geländeneau an der südlichen Grundstücksgrenze), Böschungserneuerungswinkel: ca. 1:1,5, zwingend in dichtem Besatz mit standortgerechten heimischen Strauch- und/oder Heckenarten zu bepflanzen (Feldgehölzbaum)
- Zwängende Aufschüttung – geschlossener, Mutterboden – bedeckter Erdwall:**
Kronenhöhe: 75 cm (gemessen zum unveränderten Geländeneau an der südlichen Grundstücksgrenze), Böschungserneuerungswinkel: ca. 1:1,5
- Glasierete oder glanzelnde Materialien** (wie z.B. Klinker/Riemchen oder Metall) sind als Fassaden- / Sockelbekleidung generell ausgeschlossen.
- Zulässig für Fassaden / Außenfronten** ist weißer Verputz mit nicht glänzender Oberfläche, konstruktives Fachwerk mit schwarzem Holzfachwerk und weiß verputzten Gefachen oder eine Verkleidung mit dunkelgrauem / anthrazitfarbenem Naturschiefer oder einem Material, das in seiner Form, seiner Farbe und seiner Verlegetext einen optisch gleichartigen Eindruck wie Schiefer (naturnaher, strukturierter Kunstschiefer) vermittelt. Schindeln und schindelähnliche Materialien sind unzulässig. Im Sockelbereich ist neben grau abgestemtem Verputz auch Bruchstein zulässig. In den Giebelbereichen sowie in untergeordneten Teilbereichen der Fassade kann auch eine senkrechte schwarze, weiße, dunkelgrüne, dunkelbraune, naturfarbene oder in allen grau Schieferverlegetext zugelassen werden. Blockstein-/Blockhausbauweise (mit schittbarer horizontaler Balkenlage) ist nicht zugelassen. Glasierete oder glanzelnde Materialien sind als Fassaden- oder Sockelbekleidung ausgeschlossen.

- Untergeordnete Bauteile, wie Dachrinnen, Fallrohre, Klapppläne, etc., können auch dunkelgrün, dunkelgrau/anthrazitfarben, weiß oder dunkelrot abgesetzt werden.
- Als "Weiß" im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten die Farben mit den RAL-Nummern 9001, 9003 und 9010.

Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter und der unbauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW)

- Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter**
- (1) Sammelplätze für Mülltonnen bei Mehrfamilienhäusern sind von öffentlichen Verkehrsflächen und angrenzenden Grundstücken durch eine blickdichte Einhausung oder Befestigung abzusichern. Die Einhausung ist in Material und Farbgebung so zu wählen, dass sie sich harmonisch in das Gesamtbild des Grundstücks und der Umgebung integriert und den Anforderungen an das Erscheinungsbild des Baugebietes entspricht.
 - (2) Die Einhausung muss ausreichend Belüftung ermöglichen, um unangenehme Gerüche zu vermeiden und eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten. Insbesondere sind Belüftungsoffnungen oder andere geeignete Maßnahmen vorzusehen.
 - (3) Die Einhausung oder Befestigung muss mindestens 1,50 Meter hoch sein und darf eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.

Gestaltung der unbauten Grundstücke

- (1) Für je 100 Quadratmeter der unbauten Grundstücksfläche (bei GRZ von 0,4 entspricht dies 60 % der gesamten Grundstücksfläche) ist mindestens ein kleinerer Baum oder für je 200 Quadratmeter der unbauten Grundstücksfläche (bei GRZ von 0,4 entspricht dies 60 % der gesamten Grundstücksfläche) ein größerer Baum zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- (2) In den Vorgärten (= Gartenflächen zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und straßenreifer Fassade) ist mindestens ein Baum zu pflanzen. Bei Eckgrundstücken ist je straßenzugewandter Seite ein Baum zu pflanzen. Die zu pflanzenden Bäume können auf die Anzahl der zu pflanzenden Bäume (Festsetzung nach Ziffer 1) angesetzt werden.
- (3) Für festgesetzte Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte heimische Laubgehölze oder Obstbäume zu verwenden und dauerhaft zu erhalten. Dazu gehören:
 - Baumarten:**
 - Sand-Birke (Betula pendula)
 - Stiel-Eiche (Quercus robur)
 - Hasel (Corylus avellana)
 - Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)
 - Vogel-Kirsche (Prunus avium)
 - Silber-Weide (Salix caprea)
 - Zitter-Pappel (Populus tremula)
 - Straucharten:**
 - Weißdorn (Crataegus laevigata, C. monogyna)
 - Schlehe (Prunus spinosa)
 - Hasel (Corylus avellana)
 - Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
 - Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
 - Hundertse (Rosa canina)
- (4) Bäume müssen einen Mindeststammumfang von 12-14 Zentimeter, gemessen in 1,00 Meter Höhe über dem Erdboden, aufweisen.

Gestaltung der Einfriedungen

- (1) Einfriedungen entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen (Vorgärten) sind nur in Form von Trockenmauern, Holzzaunen sowie Schritthäcken oder freiwachsenden Hecken aus heimischen, standortgerechten Gehölzen zulässig.
- (2) Einfriedungen entlang der übrigen Grundstücksgrenzen sind nur in Form von Trockenmauern, Holzzaunen sowie Schritthäcken oder freiwachsenden Hecken aus heimischen, standortgerechten Gehölzen o. Auflistung der Straucharten unter (1)) bis zu einer Höhe von 1,80 Meter zulässig. Bei Anpflanzung von Hecken oder dem Bau von Holzzaunen/Trockenmauern sind die gesetzlich festgelegten Grenzabstände einzuhalten, sofern keine Abstimmung mit dem angrenzenden Grundstück vorliegt. Mit einer Abstimmung ist eine gemeinschaftliche Inanspruchnahme der Grenze zulässig.

Begrünung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 Nr. 7 BauO NRW)

- Dach- und Außenwandflächen**
- (1) Dachgestaltung: Dachflächen (> 30 Quadratmeter) sind bis zu einer Dachneigung von 15 Grad mit einem mindestens 10 Zentimeter starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Dies gilt nicht für Vordächer, technische Einrichtungen hievon ausgenommen sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien, wohnungsbezogene Terrassen und Belüchtungsflächen.
- (2) Außenwände von Nebenanlagen mit fensterlosen Fassaden und einer Fläche von 20 Quadratmeter sind mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen. Je 2,0 Meter Wandlänge ist eine Pflanze zu verwenden. Eine Ausnahme von der Fassadenbegrünung ist möglich, wenn material- und konstruktionsbedingte Ausschlusskriterien vorliegen.

Textliche Festsetzungen

- 1) Straßenböschungen auf dem Baugrundstück (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)**
- Die für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen (Abgrabungen bzw. Aufschüttungen) und/oder Stützmauern (siehe auch Eintragungen in der Planzeichnung) sind vom Angreifer auf dem Grundstück zu dulden.

Hinweise

Abfallentsorgung

Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird in der Stadt Schmallenberg der anfallende Abfall getrennt nach vorbereitungsbedürftigen Abfällen, verwertbaren Abfällen und Abfällen zur Beseitigung erfasst. Vorgebungsbedürftige Abfälle (insbesondere Hausmüll, Sperrmüll, Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sonderabfälle) werden der Vortriebsanlage Meschede-Erste zugeführt (Betreiber: Firma RELO Wertstoffaufbereitung GmbH). Abfälle zur Verwertung werden zum einen über die Entsorgungsstruktur der Systembetreiber des Dualen Systems Deutschland (geber) Sachliche Tonne für Leichtverpackungen sowie Altpapier über Glascontianer und zum anderen über die kommunalen Strukturen (Altholz, Metallschrott, Altpapier, Elektrogeräte) erfasst. Altholz sowie Metallschrott werden der Vortriebsanlage Meschede-Erste und dort dem Verwertungsweg zugeführt. Elektrogeräte sind dem Rücknahmesystem der Hersteller zur Verwertung zu überlassen. Altpapier wird zur Verwertung Papierfabriken zugeführt. Bioabfälle werden eingesammelt und bei dem Kompostwerk Brilon angeliefert (Betreiber: Firma Lobe Entsorgung GmbH). Für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung stehen die Zentrale Reststoffdepotie Freilingshausen bzw. die verschiedenen Bauschutt- und Bodenprodukte im Kreisgebiet zur Verfügung.

Altstandorte und Kampfmittel

Altstandorte bzw. Altlagerräume sind aufgrund derzeitiger oder früherer Nutzung in den Änderungsbereichen nicht bekannt und nicht zu vermeiden.

Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdbau außergewöhnliche Verfabrungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Schmallenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/3900-0) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/82-3880 oder 02331/69270) zu verständigen.

Werden bei Teilbauarbeiten Anzeichen festger, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so sind die Stadt Schmallenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/3900-0) sowie die Untere Arbeitswirtschafts- und Bodenschutzhbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel. 0291/94-0) umgehend zu informieren.

Denkmalschutz/Bodendenkmalspflege

Bei Bodenergriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmale, d.h. Mauer, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfabrungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Schmallenberg als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie, Außenstelle Ople (Tel. 0297/193750; Fax: 0297/1937520) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungstatte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungstatte vorher fragt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Betrugung des Bodendenkmals dies erfordert und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümern oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmal entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Schutz des Mutterbodens

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen, anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgebeugt wird, ist in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vermichtung und Vergeugung zu schützen (gem. § 202 BauGB).

Hochwasserschutz

Starkereignisse und daraus resultierende Sturzfluten sind nicht an bestimmte Gebiete gebunden und können jeden treffen. Hierfür werden Maßnahmen zur Bau- und Risikoprävention empfohlen. Über Möglichkeiten der Eigenversorgung informiert die aktuelle Hochwasserfibel „Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen.

Dieser Bebauungsplan hat folgende rechtliche Grundlagen:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt gültigen Fassung
- Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zuletzt gültigen Fassung
- Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichensatzverordnung - PlancZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zuletzt gültigen Fassung
- Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 30.06.2021 (GV. NW. 2021 S. 822) in der zuletzt gültigen Fassung
- Die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 866 - SGV. NW. 2023) in der zuletzt gültigen Fassung
- Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.05.2021 (BGBl. I S. 94, 2797) in der zuletzt gültigen Fassung
- Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zuletzt gültigen Fassung

Anlage 1 zur Vorlage X/1206

Der Rat der Stadt Schmallenberg hat in seiner Sitzung am _____ gem. § 2 Baugesetzbuch die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175 „Aufm Hahneborn“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Schmallenberg, den _____

Der Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat in der Zeit vom _____ bis _____ gem. § 3 Abs. 1 BauGB stattgefunden. Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat vom _____ bis _____ einschließlich gem. § 4 Abs. 1 BauGB stattgefunden.

Schmallenberg, den _____

Der Bürgermeister

Offenlagebeschluss und Offenlage

Der Rat der Stadt Schmallenberg hat am _____ beschlossen, den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ durchgeführt. Die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig der Einholung der Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Schmallenberg, den _____

Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Schmallenberg hat in seiner Sitzung am _____ über die vorgebrachten Anregungen entschieden und den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175 „Aufm Hahneborn“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Schmallenberg, den _____

Der Bürgermeister

Ratsmitglied Schriftführer/in

Ausfertigung

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichen und Textlichen Festsetzungen stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Schmallenberg vom _____ überein.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schmallenberg, den _____

Der Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung erhält den Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht gesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Schmallenberg, den _____

Der Bürgermeister

Bescheinigung

Die Übereinstimmung dieses Plans einschl. aller Festsetzungen und Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit bescheinigt.

Schmallenberg, den _____

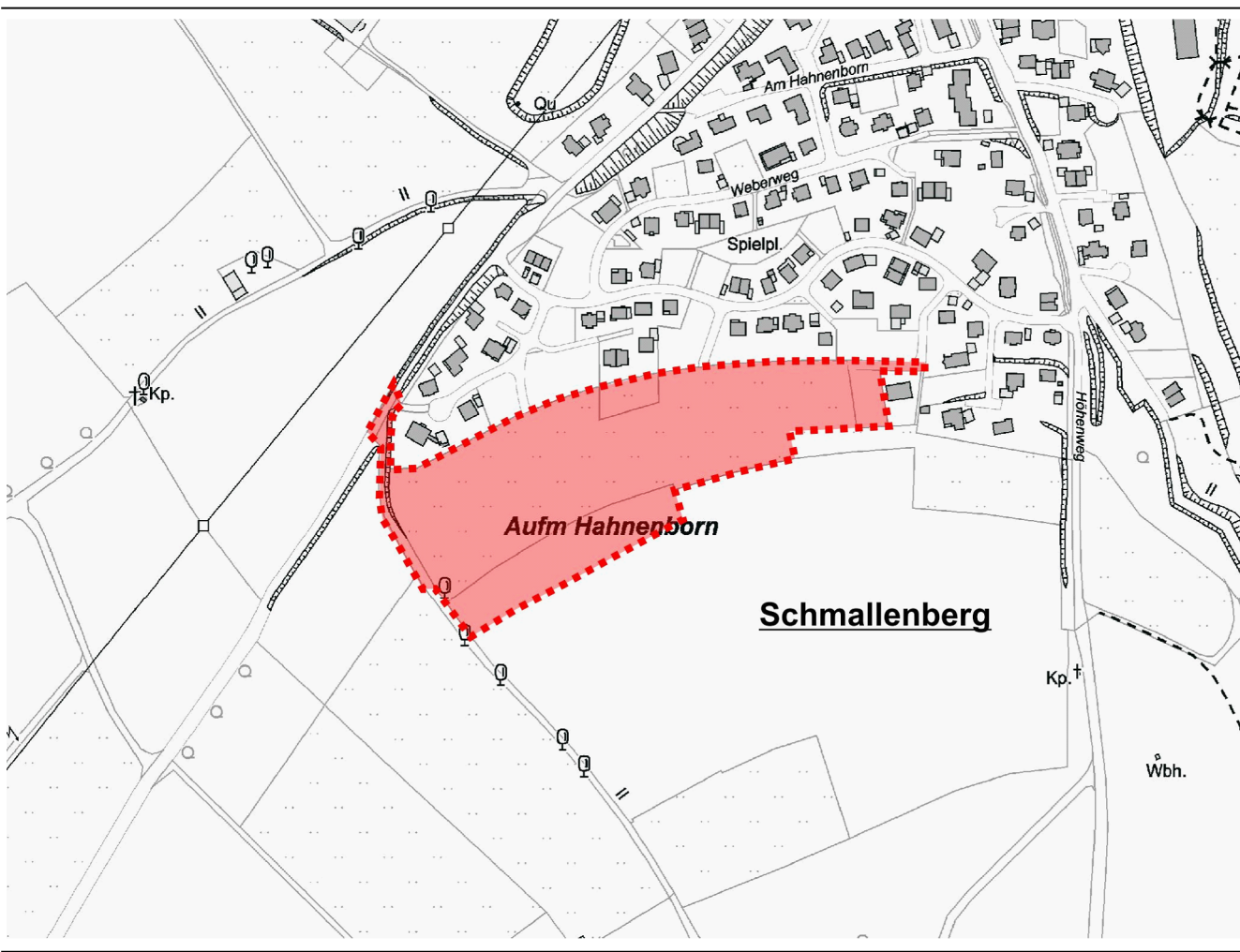
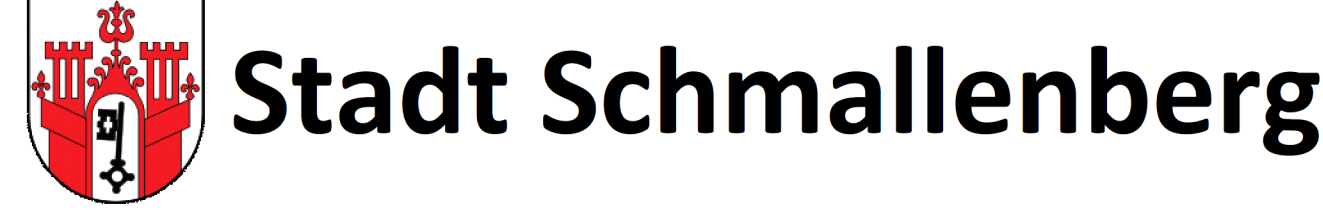
Der Bürgermeister

Im Auftrag

Geometrische Eindeutigkeit

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der Planzeichensatzverordnung in der z.Z. gültigen Fassung. Die geometrische Eindeutigkeit der Festlegungen der städtebaulichen Planung wird bescheinigt.

Schmallenberg, den _____



Bebauungsplan Nr. 175 „Aufm Hahneborn“, Stadtteil Schmallenberg

Gemarkung: Schmallenberg
Flur: 4

Stand: Vorentwurf

Entwurf und Bearbeitung:

